1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ellrich, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

Auf Grund der §§ 2, 18 und 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. 93, S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. 2020, S. 277, 278), § 14 Abs. 2, 3 und 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 05. Februar 2008 (GVBl. 2008, S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. 2018, S. 317) und der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019, S. 457) hat der Stadtrat der Stadt Ellrich in seiner Sitzung am XX. Monat 2020 die folgende 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

Der **§ 8 – Inkrafttreten** – Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Dezember 2019 in Kraft.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ellrich, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ellrich, den XX.XX.202X

Henry Pasenow
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Ellrich sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Stadt Ellrich, den XX.XX.202X

Henry Pasenow
Bürgermeister